

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 16. Februar 1872.

1. Reorganisation des Katasteramts.

Die Katastercommission hat dem Senate die Nothwendigkeit dargelegt, die jetzigen Einrichtungen des Katasteramts einer Reorganisation zu unterziehen. Sie empfiehlt zu dem Ende, für dasselbe zwei als Staatsbeamte angestellte Bureau-schreiber zu ernennen, und die Benutzung der Katasterkarten nicht mehr beeidigten Katastergeometern zu gestatten, welche gegen eine sowohl von den Staatsbehörden, als Privatpersonen zu zahlende tagmäßige Vergütung die technischen Arbeiten liefern, sondern für das Katasteramt vom Staate besoldete Geometer als Staatsbeamte anzustellen, welchen die Arbeiten vom Katasterbeamten, als Vorstand des Katasteramts, zugewiesen werden. Dieser würde dann dafür zu sorgen haben, daß die von Privaten zu zahlenden Vergütungen regelmäßig in die Staatscasse fließen.

In ihrem Berichte hat die Commission zur Begründung ihrer Anträge Folgendes hervorgehoben:

„Am Katasteramte sind zur Zeit außer dem Katasterbeamten der Regel nach zwei Hülfschreiber thätig, welche entweder gegen Salair auf Zeit angestellt oder auch — namentlich als vor Kurzem die Umrechnung aller früheren Flächenmaße in Metermaße nothwendig wurde — nach Accord bezahlt werden.

„Als Feldmesser sind

- 1) durch Senatsbeschluß vom 7. Februar 1862 der schon seit einer langen Reihe von Jahren mit Katasterarbeiten beschäftigte Geometer Heinrich Wilhelm Roß;
- 2) durch Senatsbeschluß vom 19. Februar 1864 der Geometer Heinrich Friedrich Carl Theodor Krone, welcher bis dahin einige Zeit als Hülfsfeldmesser fungirte und ebenfalls in diesem Fache längere Jahre thätig war;
- 3) durch Senatsbeschluß vom 19. Juni 1866 — jedoch nur als Kataster-Hülfsfeldmesser — der Geometer Georg Heinrich Lindmeyer,

sämmtlich auf Kündigung, zugelassen. Sie sind der Katastercommission untergeordnet und erhalten ihre Arbeiten nach dem folgenden im Jahre 1836 festgestellten und ihnen bei ihrer Anstellung mitgetheilten Tarife vergütet:

I. für Mutationen der Vorstadt und Begeßack:

- a. für jede Nummer der Sectionskarte 48
- b. für jede auf's Neue darin zu berechnende oder zu verändernde Parcele 24

II. für Mutationen des Gebiets:

- a. für jeden zu der Aufmessung verwandten Tag 3.—
- b. für jede veränderte Nummer der Karte 24
- c. für jede darin aufs Neue zu berechnende oder zu verändernde Parcele 24

III. für Copieen der Karten:

A. der Sectionskarten,

- a. für diejenigen des Gebiets, worauf ein Dorf mit verzeichnet ist 15.—
- b. für die übrigen Gebietskarten und für die der Vorstadt. 10.—

B. der Generalkarten,

- a. von 1000 Morgen und darunter 10.—
- b. von 1000 bis 1500 Morgen 12.36
- c. von 1500 bis 2000 Morgen 15.—
- d. von 2000 bis 2500 Morgen 17.36
- e. von 2500 bis 3000 Morgen 20.—
- f. von 3000 bis 3500 Morgen 22.36
- g. von 3500 bis 4000 Morgen 25.—
- h. von 4000 Morgen und darüber 30.—

IV. für Auszüge aus den Karten:

A. der Vorstadt und Begeßack,

- a. für die Zeichnung einer Nummer 1.—
 b. für jede Parcele derselben:
 1) bei einer Parcele 12
 2) bei zwei Parcelen 9
 3) bei drei Parcelen und darüber 6

B. des Gebiets,

- a. für die Zeichnung eines oder mehrerer unmittelbar an
 einander grenzender Grundstücke 1.—
 b. für jede Parcele dieser Zeichnung:
 1) wenn die ganze Zeichnung nur eine Parcele bildet unter
 25 Morgen 36
 von 25 bis 50 Morgen 1.—
 über 50 Morgen für jeden Morgen 3
 2) hat die Zeichnung mehrere Parcelen, deren Gesamt-
 betrag aber unter 50 Morgen ist:
 für die erste Parcele 36
 für jede weitere Parcele 9
 3) wenn die ganze Zeichnung über 50 Morgen beträgt
 à Parcele 3
 und noch à Morgen 3

V. für Grenzregulirungen:

- a. für die Vermessung à Tag 3.—
 $\frac{1}{2}$ Tag 1.36

Bemerkung: Wenn mehr als sechs Stunden incl.
 des Hin- und Herweges zu der Arbeit verwandt sind,
 so wird dafür ein ganzer Tag berechnet.

- b. für die in Folge der Vermessung zu verfertigende Zeichnung
 die Tage unter IV A oder B.
 c. für den Begleitungsbericht 36
 Unter Vorbehalt einer Erhöhung bei schwierigen Arbeiten.

VI. für Extraarbeiten auf Antrag von Privatleuten:

- a. für Vermessung à Tag 3.—
 b. für die danach zu fertigende Zeichnung die Tage IV A. oder B.
 c. für Theilungsberechnungen und ähnliche Arbeiten, welche
 im Hause gemacht werden, und keine Zeichnung erfordern
 à Tag 2.36

VII. für Extraarbeiten am Katasterbureau:

im Auftrage der Kataster-Commission à Tag (zu 8 Arbeits-
 stunden gerechnet) 2.36

Für den Transport und die Messungsgehilfen, desgleichen
 für das Papier (außer demjenigen für die Mutations-
 karten, welches geliefert wird) kann nichts berechnet
 werden.

Sollten in Betreff der unter III. bis IV. bemerkten Arbeiten
 schwierigere und mühsamere Ausarbeitungen vorkommen, für
 welche der Feldmesser eine höhere Vergütung in Anspruch
 nehmen zu können glaubt, so wird die Commission in
 solchen Fällen darüber entscheiden; auch haben, wenn über
 die Anwendung dieses Tarifs Differenzen entstehen, beide
 Theile der Entscheidung der Commission sich zu unterwerfen.

„Die Arbeiten, welche mit diesem Personale zu erledigen sind, betreffen:

- 1) die Fortführung des Katasters in den frühern Vorstädten, im Landgebiete
 und Ante Begeßack nach Maßgabe der zu registrirenden Laffungen und
 Zuschlagsprotokolle und sonstigen Eigenthumserwerbsurkunden, sowie der
 für alle Neubauten zu führenden Register und Eintragungen und der
 danach erforderlichen Personal- und Realmutationen;

- 2) die Bonitirungen im ganzen Staatsgebiete, in Gemäßheit der §§. 1, 5 und 8 der Verordnung vom 26. Februar 1866, die Abschätzung des Grund und Bodens zur Ermittlung des Grundsteuerwerths betreffend, und §. 96 der Verordnung, die jährlichen Steuern betreffend;
- 3) die Anfertigung und Controlle der in zwei Exemplaren auszufertigenden Mutterrollen für die Grundsteuer im ganzen Staatsgebiete und die Erleuchtungssteuer in der Stadt und in einigen Landgemeinden, sammt allen Nachbesteuerungen im Laufe des Steuerjahrs;
- 4) die Protokollführung bei der Reclamationsdeputation und die Entwerfung und Ausführung ihrer Entscheidungen;
- 5) die Registrirung und Aufbewahrung der nach Maßgabe der obrigkeitlichen Verordnung vom 21. December 1846 von beeidigten Schätzern zum Zweck der Brandversicherungen vorgenommenen Schätzungen, sowie die Prüfung derselben im Interesse der Controlle der Grundsteuerhebung, für welche sie nach §. 100 der Verordnung über die jährlichen Steuern maßgebend sind.

„Für diese Arbeiten stehen dem Katasterbeamten die Hülfschreiber zwar zur Verfügung, allein bei der Unsicherheit ihrer Stellung betrachten diese jüngeren Schreiber den Dienst nur als einen Uebergangsposten, welchen sie in der Regel verlassen, bevor sie die erforderlichen Geschäftskenntnisse erlangt haben. Die Bureauarbeit wird in nächster Zeit, selbst wenn die Nothwendigkeit, die Katasterschätzungen sämmtlich nach Reichsmünze umzurechnen, nicht mit berücksichtigt wird, wegen der großen Vermehrung der jährlichen Steueransätze so zunehmen, daß wenigstens zwei Bureauassistenten erforderlich sind und diesen noch ein Hülfschreiber zugeordnet werden muß. Ueber die Katastergeometer kann nach der bisherigen Einrichtung der Katasterbeamte für seine Geschäfte nicht genügend verfügen, weil sie ihr Haupteinkommen aus den tagmäßigen Vergütungen für von Privaten bestellte Arbeiten erhalten und die von Privaten bestellten Arbeiten in der Regel einträglicher sind, als die für den Staat zu liefernden Mutationen, Risse und Vermessungen. Die Folge davon ist, daß die Arbeiten für den Staat mehr oder weniger zurücktreten müssen, hinsichtlich der Mutationsarbeiten und Anfertigung von Copieen aus den Katasterkarten des Staats auch am Katasteramte nicht die Controlle geführt werden kann, welche im Interesse des Dienstes erforderlich ist. Die Folge davon ist, daß die Staatsbehörden nicht selten auf die Lieferung ihrer Bestellung zu warten haben, und für eine systematische Fortführung des Katasterwesens dem Katasteramte keine Arbeitskräfte zu Gebote stehen.

„Wie sehr die Arbeiten am Katasteramte im Laufe der Zeit sich vermehrt haben und fortwährend im Wachsen sind, wird sich aus folgenden Daten ergeben.

Es kamen vor

im Jahre 1854: 1867/68: 1871:

1) an Ausfertigungen von Katasterauszügen ca.	400	500	771
2) Grundsteueransätze in Pagen- thorn und Uebremen „	1,900	5,900	7,700
mit einem Grundsteuer- capital von „	11,160,000	32,120,000	38,200,000
3) Ansätze für Erleuchtungs- steuer der Miether „	4,200	11,100	12,360
4) Reclamationsfachen „	500	1,400	1,800

„Die Zahl der zu revidirenden jährlichen Frage- und Antwortzettel ist seit dem Jahre 1867 von 19,500 auf über 22,000 gestiegen. Die in kleinere Summen sich vertheilenden Nachbesteuerungen, welche sorgfältig controllirt werden müssen, damit die Ansätze dem Staate nicht verloren gehen, hatten im vorigen Jahre bei der Grundsteuer die Höhe von 2450 Thlrn. und bei der Erleuchtungssteuer von 2900 Thlrn. erreicht. Der jährlich zu controllirende Grundsteuerwerth der Immobilien und Gebäude, welcher im Jahre 1854 nach den statistischen Tabellen von 1870, pag. 34, 47,561,000 Thlr. betrug, war im Jahre 1870 auf 92,442,000 Thlr. gestiegen und nimmt seit einigen Jahren jährlich um über drei Millionen Thaler zu.

„Sämmtliche Zweige der Geschäftsthätigkeit des Katasteramts stehen mit einander in einem engen Zusammenhange, so daß sie ohne Nachtheil des Ganzen nicht auseinandergerissen werden können, sie bedürfen daher des Zusammenwirkens sämmtlicher bei demselben angestellten Beamten, nach Einem fest einzuhaltenden Plane, unter Einem Vorstande, welcher sie vertheilt und beaufsichtigt. Das ihnen zum Grunde liegende Kartenmaterial ferner bedarf einer Erneuerung und einer genauen und zeitigen Ergänzung jeder Veränderung.

„Zur Bewältigung des vorliegenden Materials und zur Beseitigung der Rückstände ist die Anstellung dreier Katasterfeldmesser unentbehrlich. Die jetzigen Feldmesser bei diesen Anstellungen zu übergehen, ist kein Grund vorhanden, sie sind auch gegen ein angemessenes Gehalt dazu bereit und werden dann in bestimmten Bureaustunden für das Katasteramt thätig sein und ihre Zeit dem Staate widmen müssen. Für die Feldmesser Roß und Krone, welche schon 10 Jahre als beeidigte Katastergeometer thätig sind, dürfte mit Rücksicht auf ihren jetzigen durchschnittlich jährlich mehr betragenden Verdienst in Katastersachen ein Gehalt von nicht unter 800 Thalern, steigend in Alterszulagen von 100 Thalern von 5 zu 5 Jahren bis zum Höchstbetrage von 1000 Thalern, und für den Hilfsfeldmesser, der dann zum Feldmesser vorrücken würde, ein Gehalt von 700 Thalern, ebenfalls steigend mit gleichen Alterszulagen bis zum Höchstbetrage von 1000 Thalern, angemessen sein. Die Alterszulagen sind für dieses Mal 100 Thaler, weil die Katasterfeldmesser schon im höheren Lebensalter stehen und in ihrem Berufe viele Jahre thätig gewesen sind. Der Hilfsfeldmesser ist dem Staate in anerkennender Weise seit längeren Jahren nützlich gewesen und muß daher ihnen gleichgestellt werden, wenn er auch mit einem geringeren Minimalssatze beginnt. Für den Fall einer Vacanz würde eine definitive Regelung der Gehaltsverhältnisse vorbehalten bleiben.

„Dem Staate würde, bei einstweiliger Beibehaltung des Tarifs, die neue Ausgabe von ca. 2300 bis 2500 Thalern durch die Ersparung des Betrags der Vergütungen, welche der Staat jetzt den Katastergeometern zu zahlen hat und durch die Erhebung der von Privaten bisher den Geometern gezahlten Vergütungen für Rechnung der Staatscasse im Wesentlichen ersetzt werden.

„Der Staat hat nämlich im vorigen Jahre für Mutationen 672 ₰
und für sonstige von den verschiedenen Behörden bestellte Karten und Risse
und Feldmesserarbeiten an Vergütungen bezahlt wenigstens 1000 „

Für Privatarbeiten, die auf das Kataster Bezug haben, werden
nach den Angaben der Geometer noch ca. 1500 „
hinzukommen.

Es kommen also ein ca. 3172 ₰

„Eine Revision des Tarifs wird bis dahin, daß darüber Erfahrungen gewonnen sind, noch vorbehalten bleiben müssen.

„Außerdem wird den fest angestellten Katasterfeldmessern die allmähliche Ergänzung der fehlenden Mutationszeichnungen, deren Kosten nach dem jetzigen Tarife auf 2000 Thaler geschätzt werden können und die Ergänzung und Fortführung der Kartirung selbst, welche bei einer tarifmäßigen Vergütung noch viel kostspieliger sein würde, überwiesen werden müssen.

„In Folge dieser Anstellung wird endlich die Controlle der Copieen aus den Katasterkarten und der Beschreibungen, namentlich bei Parcellirungen, welche jetzt direct auf Bestellung von Privaten für die Zwecke des Erbe- und Handfestenamts geliefert werden, unter Berücksichtigung der Anträge des Erbe- und Handfestenamts durch Dienstinstructionen besser geregelt werden können.

„Bei der Anstellung zweier BureauSchreiber würden an Ausgaben für HilfsSchreiber ebenfalls reichlich 700 bis 800 Thaler erspart werden. Tritt schon in diesem Jahre die neue Einrichtung in's Leben: so würde von den bewilligten Specialbudgets ein verhältnißmäßiger Theil nicht verausgabt.

„Endlich dürfte es billig sein, die Gehaltsverhältnisse des Katasterbeamten nicht unberücksichtigt zu lassen, welcher jetzt ein Gehalt von 1200 Thalern bezieht. Er wird die neue Einrichtung ins Leben führen müssen, welche mit großer Verantwortlichkeit verbunden ist und eine vielseitigere Geschäftsthätigkeit erfordert, da er der Vorstand eines größeren Bureaus wird. Er ist für die Ausbildung des Kataster-

wesens seit dem Jahre 1827 (also seit 45 Jahren) thätig gewesen und hat zuerst als Feldmesser für die Katastervermessungen, dann seit dem Jahre 1836 als Katastergeometer und endlich seit 18 Jahren in seinen jetzigen Functionen, aller Schwierigkeiten seiner Stellung ungeachtet, durch Fleiß, Ordnung und Umsicht Anerkennenswerthes geleistet. Für die Vermehrung seiner Amtsthätigkeit durch die ihm für das ganze Bremische Staatsgebiet, in Gemäßheit der Verordnung vom 26. Febr. 1866, als Oberboniteur zugewiesene Leitung der Abschätzungen im Interesse der Steuercontrolle ist ihm seit Beendigung der allgemeinen Bonitirung des Landgebiets im Jahre 1868 keine Vergütung geworden und er hat durch die Ueberweisung der durch die Verordnung vom 28. November 1865 eingeführten Steuer auf Gebäude des Landgebiets für Brandlöschanstalten, welche er gegen eine Remise von 4 % erhob, an die Landgemeinden, in Gemäßheit § 129 der Landgemeindeordnung vom 28. Dec. 1870, eine Einnahme von 100 Thalern eingebüßt. Unter diesen Umständen dürfte es in der Ordnung sein, daß dem jetzigen Beamten eine persönliche Gehaltszulage von 200 Thalern zugebilligt werde, wogegen eine besondere Vergütung von Bonitirungsarbeiten wegfällt."

Der Senat fordert, unter Bezugnahme auf diesen Bericht seiner Katastercommission, die Bürgerschaft auf, sich mit ihm dahin einverstanden zu erklären, daß für das Katasteramt als Staatsbeamte zwei Bureau-schreiber mit einem Gehalte von 400 Thalern, steigend mit Alterszulagen von 50 Thalern alle 5 Jahre bis zum Höchstbetrage von 600 Thalern, und — unter Vorbehalt anderweitiger Beschlüsse für den Fall einer Vacanz — die bisherigen Katasterfeldmesser Roß und Krone mit einem Gehalte von 800 Thalern und der Hülfssfeldmesser Lindmeyer mit einem Gehalte von 700 Thalern, steigend für jeden von 5 zu 5 Jahren, mit Alterszulagen von 100 Thalern, bis zum Höchstbetrage von 1000 Thalern, angestellt werden; dem jetzigen Katasterbeamten aber vom 1. April d. J. an eine persönliche jährliche Gehaltszulage von 200 Thalern bewilligt werde.

Schließlich bemerkt der Senat noch, daß die schleunige Einführung der verbesserten Einrichtungen am Katasteramt einem als dringend empfundenen Bedürfnisse entsprechen und es daher nicht rathsam sein dürfte, damit, lediglich um der damit verknüpften wenig erheblichen finanziellen Abänderungen willen, bis zur Beschlußfassung über das nächstjährige Budget zu warten. Er hat daher, da es sich um einige nachträgliche Modificationen des diesjährigen Budgets handelt, den Antrag der Finanzdeputation mitgetheilt, welche bei diesen Modificationen nichts zu erinnern gefunden hat. Nur hat die Finanzdeputation bei diesem Anlasse den Wunsch ausgesprochen, daß die Instruction des Katasterbeamten hinsichtlich der Vereinnahmung und Controlle der künftig in die Staatscasse fließenden Vergütungen für Privatarbeiten ihr zur Begutachtung vorab vorgelegt werden möge. Daß dies geschehe, entspricht durchaus der Absicht des Senats.

2. Syndiker der Handelskammer.

Die Handelskammer hat von der in ihrem Syndicat eingetretenen Vacanz Anlaß genommen, in einer Eingabe an den Senat auf früher bereits gewünschte Aenderungen in der Stellung ihrer Consulanten zurückzukommen. Sie erachtet es im öffentlichen Interesse für geboten und beantragt daher, daß der bisherige Unterschied in dem Gehalte der beiden Syndiker, welcher sich aus älteren, jetzt nicht mehr bestehenden Verhältnissen herschreibe, aufgehoben und an dessen Stelle die nämliche Remuneration für beide Posten, entsprechend ihrer völlig gleichen geschäftlichen Bedeutung, bewilligt werden möge. Die Bezeichnung eines ersten und eines zweiten Syndicus hat allerdings, abgesehen von dem Dienstalter, in den thatsächlichen Verhältnissen keine Begründung mehr. Ein Subordinationsverhältniß findet zwischen beiden Beamten nicht statt; ebenso wenig kann man sagen, daß der ältere von ihnen als solcher die wichtigeren, schwierigeren und mehr Zeit erfordernden Arbeiten wahrzunehmen habe. Beide haben der Handelskammer gegenüber die nämliche Stellung, die gleichen Pflichten; thatsächlich gestaltet sich die Sache so, daß jeder von ihnen selbständig einer von den beiden Hauptabtheilungen, in welche die Wirksamkeit der Kammer zerfällt, sich zu widmen hat. Für die Thätigkeit des Einen bildet das See-

wesen, für die des Andern das Eisenbahnwesen den Mittelpunkt. Eine Einrichtung, wonach der erste Syndicus in allen Geschäften eine leitende, der zweite eine untergeordnete Wirksamkeit zu übernehmen hätte, würde an sich unzweckmäßig, bei der Fülle des zu verarbeitenden Stoffes aber auch unausführbar sein.

Aus eigener Wahrnehmung kann der Senat anführen, daß mit dem in den letzten Jahrzehnten hervorgetretenen außerordentlichen Aufschwunge des Handels, der Schifffahrt und des Eisenbahnverkehrs die Thätigkeit der Syndiker in stets höherem Maße in Anspruch genommen worden ist, und daß diese Thätigkeit seit der Neugestaltung Deutschlands und dem Eingreifen der Reichsgesetzgebung in die wichtigsten Interessen unseres Gemeinwesens an Bedeutung und Tragweite noch gewonnen hat. Für zahlreiche Verhandlungen, welche sich aus unserer Stellung zum Reiche ergeben, bilden die häufig umfangreichen und zeitraubenden Vorarbeiten, deren Ausführung ihnen zufällt, die Grundlage.

Bei Gelegenheit der letzten Revision der Beamtengehälter kam bekanntlich auch die jetzt wieder angeregte Frage zur Sprache. Damals wurde jedoch von einer Abänderung der für die Syndiker der Handelskammer bestehenden Gehaltsätze Abstand genommen, da man im Hinblick auf die einfacheren Ansprüche früherer Jahre von der Ansicht ausging, daß den Syndikern ein erheblicher Nebenerwerb durch advocatorische Praxis offen stehe. Das Amt hat aber längst eine selbständige Bedeutung gewonnen, welche eine volle Arbeitskraft in Anspruch nimmt und die gleichzeitige Betreibung der Advocatur erfahrungsmäßig nicht mehr gestattet. Die wöchentlichen Sitzungen der Handelskammer, die Commissionsversammlungen, deren Jahreszahl 200 bis 250 beträgt, die Vorbereitung des Materials für die Berathungen, die Ausarbeitung von Denkschriften und Regulativen, die Correspondenz und die Ordnung der Acten erheischen einen Zeitaufwand, welcher die Anweisung auf einen irgend erheblichen Nebenerwerb ausschließt.

Bei der allgemein anerkannten hohen Bedeutung, welche die von der Handelskammer zu pflegenden Interessen für alle Classen unserer Bevölkerung haben, ist es nicht rathsam, die Auswahl ihrer Consulenten auf den engen Kreis derjenigen zu beschränken, welche durch ihr persönliches Vermögen in den Stand gesetzt sind, von der Rücksicht auf die Remuneration ihrer Arbeit abzusehen, oder welche im Beginne ihrer Laufbahn stehen. Nicht allein der Handelskammer selbst, sondern dem Gemeinwesen muß daran liegen, diese Posten mit tüchtigen Männern besetzt zu sehen, welche ihre Hauptkraft dem Amte widmen können.

Aus diesen Gründen hat der Senat seinerseits dem Antrage der Handelskammer seine Zustimmung nicht versagen zu dürfen und ihn der Bürgerschaft zur Annahme empfehlen zu sollen geglaubt. Er beantragt demnach:

daß das Gehalt der beiden Syndiker der Handelskammer, vom 1. März dieses Jahres an gerechnet, auf 1500 Thaler jährlich festgestellt werde.

Die Abweichung von der gesetzlichen Regel, wonach Anträge auf Erhöhung eines Ausgabepostens nur bei Vorlage des Jahresbudgets statthaft sind, rechtfertigt sich durch die eingetretene Vacanz, auf deren Wiederbesetzung die Gehaltsnormirung selbstverständlich von erheblichem Einflusse ist. Die Finanzdeputation, welcher der Senat von diesem Antrage Kenntniß gegeben hatte, hat bei demselben keinen Anlaß zu Erinnerungen gefunden.

3. Ankauf des Hauses Werderstraße Nr. 21 a.

4. Ankauf eines Grundstücks für eine zweite Realschule.

Die dieser beiden Gegenstände wegen eingereichten Berichte der Baudeputation und der Schuldeputation sind mit Rücksicht auf die darin enthaltenen Nachbewilligungsanträge der Finanzdeputation vorgelegt worden. Das Gutachten derselben geht dahin: daß nur wiederholt darauf hingewiesen werden könne, daß der Haushalt dieses Jahres voraussichtlich Mittel zur Deckung solcher erheblicher Ausgaben nicht darbieten werde. Sollten dieselben gleichwohl bewilligt werden, so werde man das erforderliche Geld vorstufweise den für außerordentliche Verwendungen bestimmten Fonds entnehmen und es denselben im folgenden Jahre aus dessen Haushalt ersetzen müssen.

Indem der Senat beide Berichte der Bürgerschaft hieneben zugehen läßt, behält er sich seine Erklärung bis nach erfolgter Prüfung der Anträge vor.

Anlage I. mit Antr.-Anl.
(Riß.)

Anl. II. mit Unter-Anlage.
(Riß.)

5. Bau einer Navigationschule.

Wenn gleich der Senat dem Platze auf dem Altenwall den Vorzug geben zu müssen geglaubt hat, und auch jetzt nicht zu verkennen vermag, weshalb es unangemessen sein sollte, Areal auf dem Walle für ein Staatsgebäude, wenn solches ohne Nachtheil für die Umgebungen geschehen kann, und aus sachlichen Gründen besonders wünschenswerth erscheint, einzuräumen, so will er doch nicht in Abrede stellen, daß auch der Platz der Burthmann'schen Mühle für den Bau einer Navigationschule wohlgeeignet ist und daß die größere Kaufsumme für denselben durch anderweite mit diesem Erwerbe verbundene Vortheile ausgeglichen wird. Er hat also kein Bedenken getragen, der Bürgerschaft hierin beizutreten und die Finanzdeputation mit dem Ankaufe des Burthmann'schen Grundstücks zum Preise von 24,000 Thalern beauftragt. Ueber das Weitere wird Beschluß bis nach Eingang der Vorlagen über das Bauproject vorzubehalten sein.

Die Ausgabe einer Summe von 14,500 Thalern für die Bereinigung des Mühlenplatzes am Altenwall mit den öffentlichen Anlagen würde nach der Ansicht des Senats sowohl an sich, als auch namentlich im Hinblick auf die zahlreichen weit dringenderen Bedürfnisse, welche der gegenwärtigen Finanzlage wegen zurückgestellt werden müssen, nicht gerechtfertigt sein. Er vermag daher dem darauf gerichteten Antrage seine Zustimmung nicht zu ertheilen.

6. Uebereinkunft mit der Verwaltungscommission der altstädtischen Beerdigungsanstalten.

Was den Tarif der altstädtischen Beerdigungsanstalten und die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen für dieselben betrifft, so hat der Senat gegen eine Revision schon vor dem Uebergange der Verwaltung auf die städtische Behörde nichts zu erinnern, bemerkt jedoch, daß der bestehende, auf einem Beschlusse des Senats und der Bürgerschaft beruhende Tarif bis zu erfolgter verfassungsmäßiger Abänderung in Kraft wird bleiben müssen, daß auch der Senat auf diesen Sachverhalt bereits in seiner Erklärung vom 8. November v. J. ausdrücklich hingewiesen hat. Auch hinsichtlich der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen trifft der nämliche Verfassungsgrundsatz zu.

7. Friedhof im Westen der Stadt.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft wegen dieses Gegenstandes tritt der Senat bei und wird den kundgegebenen Wunsch, daß für die Anlage des Friedhofs eine öffentliche Concurrenz ausgeschrieben werden möge, der Deputation zur Beachtung mittheilen. Dieselbe mit einer Berathung über Einrichtungen zur Verbrennung der Leichen zu bemühen, dürfte solange unzeitgemäß sein, als nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß etwaige Vorschläge in dieser Richtung in weiten Kreisen Anklang finden und zur Ausführung empfohlen werden würden.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 16. Februar 1872.

Bericht der Baudeputation,

betr. Ankauf des Hauses Werderstraße 21 a.

Die durch die fortschreitende Erweiterung der Stadt veranlaßte stete Vergrößerung des Wirkungskreises der Abtheilung für den Straßenbau hat u. a. auch die Folge gehabt, daß der zum Materiallager bestimmte Platz im oberen Werder

sich mehr und mehr als unzureichend herausgestellt hat. Nachdem sich der Plan, den von der Abtheilung für den Wasserbau benutzten daselbst belegenen Schuppen der Abtheilung für den Straßenbau zu überweisen, als unausführbar ergeben hatte, weil derselbe für seine jetzige Bestimmung als Lagerhaus für Geräthe 2c. nicht entbehrt werden kann, bemühte sich bereits der verstorbene Senator Kluglitz, als Vorsitzender jener Abtheilung, eine andere passende Localität ausfindig zu machen. Zu diesem Behuf ließ derselbe Verhandlungen anknüpfen mit dem Eigenthümer des Hauses Werderstraße 21 a, H. F. Wiljes, welche jetzt zu einem vorläufigen Abschlusse geführt haben. Dies Grundstück trennt bekanntlich, wie die Unteranlage ergibt, die Bauhöfe des Hoch- und Wasserbaus von dem neben dem Arbeitshause liegenden jetzt als Kohlenlagerplatz benutzten städtischen Grundstücke. Es besteht aus einem gut erhaltenen Wohnhause mit Durchfahrt und einem dahinter bis an die kleine Weser durchstreckenden Lagerplatz, und würde sowohl das Haus als der Platz sofortige Verwendung für die Zwecke der Baudeputation finden. Bei den verschiedenen projectirten großartigen Bauten der Langwedel-Nelzen Eisenbahn, der vierten Weserbrücke und der Wasserbauten auf dem Woltmershauser Werder fehlt es in dem Wasserbaubureau durchaus an geeigneten Localitäten für die einzurichtenden Bureaus der Zeichner, und haben für die gedachte Eisenbahn bereits zwei Zimmer in dem fraglichen Hause gemiethet werden müssen. Durch Ueberweisung des Lagerplatzes würde aber allen Bedürfnissen der verschiedenen Abtheilungen genügt werden können.

Aber auch abgesehen von dieser unmittelbar bevorstehenden Verwendung würde der Erwerb dieses Grundstücks für den Staat von besonderem Werthe sein, weil dadurch das Ufer der kleinen Weser von der Holzstraße bis zum Poppeschen Platz zur Verfügung stehen würde.

Die Bedingungen, unter welchen das Grundstück von H. F. Wiljes bis zum 23. d. M. zur Hand gegeben ist, sind die folgenden: Der Kaufpreis beträgt 24,000 Thaler, die Lieferung geschieht im Allgemeinen Ostern Fahrnißzeit 1872. Der Verkäufer tritt in die Miethe des jetzt von Lange gemietheten Lagerplatzes, sobald derselbe disponibel zu machen ist, ein, und behält bis dahin die Verfügung über ein Comptoir und den hinter dem Hause liegenden Platz, endlich darf er zwei vorhandene Lagerschuppen abbauen. Da über die Kosten nichts vereinbart ist, so werden sie gemeinschaftlich getragen.

Es läßt sich nicht verkennen, daß der Kaufpreis ein unverhältnißmäßig hoher ist, welcher seine Rechtfertigung nur in der eigenthümlichen Lage des Grundstücks zwischen städtischem Areal findet.

Die Deputation beantragt demnach, sie zum Ankauf des Hauses Werderstraße 21 a unter den oben gedachten Bedingungen zu ermächtigen und zu dem Ende 24,000 Thaler und für die Kosten der Abkündigung und Lassung 250 Thaler zu bewilligen.

(gez.) Lampe.

(gez.) Steinhäuser.

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 9. Februar 1872.

Bericht der Schuldeputation,

betreffend den Ankauf eines Grundstückes für den Bau einer zweiten Realschule.

Die Schuldeputation ist in Folge ihres Berichtes (S. 362 der Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft) mittelst der Beschlüsse vom 4. Octb./6. Octb. 1871 ermächtigt worden, sich nach einem für den Bau einer zweiten Realschule geeigneten

Grundstück umzusehen und sodann in Verbindung mit der Baudeputation über Bauplan und Kostenanschlag zu berichten.

Demnach ist es der Deputation gelungen, ein Grundstück zu finden, welches sie, gleichwie der von ihr in Rath genommene Oberbaurath Schröder, vorzüglich geeignet für den in Frage stehenden Zweck erachtet.

Dasselbe ist Eigenthum des Gärtners Herm. Heinr. Wilh. Heins und unter Nr. 174 an der Doventhors-Contrescarpe gelegen, hält ca. 34,125 □-Fuß an verfügbarem Terrain und reicht somit vollkommen aus, um auf demselben ein den zu stellenden Anforderungen genügendes Schulgebäude der fraglichen Art zu errichten.

Die Deputation legt den Grundriß dieses Areals ihrem Berichte bei, und beantragt nunmehr die Genehmigung des von ihr für den Staat mit H. H. W. Heins unter Vorbehalt der binnen 6 Wochen (vom 3. Februar an gerechnet) zu erwirkenden höheren Ratification über den Ankauf des vorgedachten Grundstückes zum Preise von 22,500 Thlrn. abgeschlossenen Vertrages, insbesondere auch den Erlaß der Staatsabgabe.

Die Deputation hat außer diesem Grundstück noch auf mehrere andere ihr Augenmerk gerichtet; allein unter denjenigen, welche zu erlangen und nicht allzu fern von dem Centrum der Stadt gelegen waren, befand sich keines, das nicht um die Hälfte und mehr theurer als das von ihr angekaufte zu stehen gekommen wäre, sofern man die gleiche, doch jedenfalls wünschenswerthe Größe beanspruchen wollte.

Die Meinung darüber, ob die Errichtung einer zweiten Realschule im Centrum der Stadt oder im Osten oder im Westen derselben mehr sich empfehle, — kann freilich verschieden sein, und lassen sich sowohl für das Eine wie für das Andere Gründe anführen, allein nach der Ansicht der Deputation vermögen solche Gründe den Vorzug einer dieser Vertlichkeiten insofern nicht über allen Zweifel zu erheben, als die Zeit nicht fern ist, wo jedenfalls, würde nun die westliche oder die östliche Gegend jezt gewählt werden, dann auch die andere Gegend versorgt werden müßte, während für die mittlere bereits die bestehende Realschule vorhanden ist und bleibt.

Dennoch läßt sich zu Gunsten einer Wahl des angekauften Areals anführen, daß die westliche Gegend im Hinblick auf das Bedürfniß der Gegenwart vorzugsweise Berücksichtigung verdiene, indem für die Schüler aus der westlichen Altstadt und Vorstadt und weiter noch bis zur Rembertistraße — sowie aus der Neustadt (die neue Brücke wird dem Verkehr eher als die neue Schule dem Gebrauch übergeben sein), — ein Schulgebäude vor dem Doventhor als sehr gut gelegen zu betrachten ist.

Schließlich bemerkt die Deputation, daß, sofern an das Bahnhofsareal oder an das durch den Volksschulbau an der Birkenstraße frei werdende alte Krankenhaus in der Großenstraße gedacht würde, die in Betreff des Bahnhofes befragte Eisenbahnbehörde, wie vorauszusehen war, sich nicht mit der Entziehung eines Areals von ca. 30,000 □Fuß einverstanden erklären konnte, und daß das andere, an der Weser belegene Grundstück theils zu klein, theils u n n ö t h i g e r Weise nicht einer etwaigen Nutzbarmachung für Handels- und Schifffahrtzwecke zu entziehen ist, sowie, daß jenes wie dieses offenbar einen ganz erheblich höheren Geldwerth als das von der Schuldeputation in Vorschlag gebrachte Grundstück hat.

Von beiden Grundstücken glaubte daher die Deputation schon deßhalb (mancher sonstigen Bedenken zu geschweigen) gänzlich absehen zu müssen.

Sofort, nachdem ihr obiger Antrag genehmigt und der Erwerb des Heins'schen Grundstückes gesichert ist, wird die Deputation ihre weitere Aufgabe in Betreff Vorlage eines Bauplans nebst Kostenanschlag zu erledigen bemüht sein.

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) Heinr. Claussen.

...the ... of the ...

...the ... of the ...

...the ... of the ...

...the ... of the ...

...the ... of the ...

...the ... of the ...

...the ... of the ...

...the ... of the ...

...the ... of the ...

...the ... of the ...

...the ... of the ...

...the ... of the ...

...the ... of the ...

...the ... of the ...

...the ... of the ...

...the ... of the ...

...the ... of the ...

...the ... of the ...

...the ... of the ...

...the ... of the ...

...the ... of the ...

...the ... of the ...

...the ... of the ...

...the ... of the ...

...the ... of the ...

...the ... of the ...

...the ... of the ...